

Neue Aspekte bei doppelter Haushaltsführung sorgen für steuerliches Sparpotential

Niemand wird bezweifeln, dass ein zweiter Haushalt mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Das sieht auch der Fiskus so und hat deshalb ein Nachsehen mit all denjenigen, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Arbeitsort unterhalten. Arbeitnehmer können im Rahmen der sogenannten „doppelten Haushaltsführung“ diesbezügliche Aufwendungen als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Grundsätzlich liegt eine doppelte Haushaltsführung dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hört sich einfach an, aber in der steuerlichen Realität ist durchaus nicht immer klar, welche Kosten sich unter welchen Umständen steuermindernd auswirken. Außerdem gibt es einige neue Aspekte, die für die Betroffenen steuerlich von Vorteil sein können.

Neu: Pauschale für Zweitwohnung am Arbeitsplatz

Als Zweitwohnung am Arbeitsplatz gilt zum Beispiel eine gemietete Wohnung oder ein möbliertes Zimmer. Dafür akzeptiert das Finanzamt prinzipiell Wohnungskosten, die notwendig und angemessen sind. Jedoch orientierte es sich bisher dabei an den Kosten für eine 60 qm große Wohnung mit durchschnittlicher ortsüblicher Miete. Den Nachweis dafür zu erbringen, konnte mit hohem Rechercheaufwand und bürokratischen Hürden verbunden sein. Das bleibt den Betroffenen ab 2014 erspart, denn dann entfällt die aufwendige Ermittlung ortsüblicher Vergleichskosten. Im Rahmen der Änderung und Vereinfachung des Reisekostenrechts wurde nämlich u. a. festgelegt, dass die tatsächlichen Aufwendungen für eine zusätzliche Unterkunft bei doppelter Haushaltsführung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat vom Arbeitnehmer steuermindernd angesetzt werden können. Dieser Betrag umfasst dann allerdings alle Kosten, die mit der Wohnung bzw. der Unterkunft zusammenhängen, wie Miete inklusive Betriebskosten, auch Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze und eventuelle Aufwendungen für Sondernutzungen (z. B. Garten), die vom Mieter nachweislich bezahlt wurden.

Außerdem können bei einer anerkannten Zweitwohnung grundsätzlich auch notwendige Einrichtungsgegenstände als steuermindernde Aufwendungen geltend gemacht werden. Sie müssen aber angemessen sein. Das sind in der Regel neben Tisch, Stühlen, Bett und Schränken auch die Möblierung für Küche und Bad, Küchenutensilien oder Gardinen und Vorhänge.

Bewertungs-Parameter „eigener Hausstand“

Voraussetzung für die Anerkennung der Kosten für die doppelte Haushaltsführung ist u.a., dass der Arbeitnehmer außerhalb seines Beschäftigungsortes eine Hauptwohnung, also einen eigenen Hausstand unterhält, der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen ist. Dabei wird ein eigener Hausstand unter bestimmten Voraussetzungen auch dann anerkannt, wenn die Wohnung allein vom nicht verheirateten Lebenspartner des Arbeitnehmers angemietet wurde, der Arbeitnehmer sich aber mit dessen Duldung dauerhaft dort aufhält und sich finanziell maßgeblich an der Haushaltsführung beteiligt.

Keinen eigenen Hausstand unterhält zum Beispiel, wer in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen. Das gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach Beendigung ihrer Ausbildung, wenn auch gegen Kostenbeteiligung, weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnen. Eine doppelte Haushaltsführung können sie nicht geltend machen.

Neue Rechtsprechung

Mit Urteil vom 16. Januar 2013 (VI R 46/12) hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch die Kriterien für einen „eigenen Hausstand“ bei gemeinsamer Haushaltsführung von Eltern und erwachsenen, wirtschaftlich eigenständigen Kindern modifiziert. Es ging im vorliegenden Fall – hier verkürzt dargestellt – um die Klage eines 43-jährigen Diplom-Chemikers, der vergeblich seine Unterkunftskosten am Beschäftigungsort geltend gemacht hatte. Dort hatte er zwar einen Zweitwohnsitz begründet, behielt aber seinen Hauptwohnsitz im Einfamilienhaus der 71 Jahre alten Mutter bei. Hier nutzte er gewisse Räumlichkeiten alleine, aber andere, wie beispielsweise Küche, Ess- und Wohnzimmer, gemeinsam mit seiner Mutter. Nachdem Einspruch und Klage gegen eine abgelehnte steuermindernde Kostenanerkennung ohne Erfolg blieben, wurde die Vorentscheidung in der Revision vom BFH aufgehoben. Anders als bei jungen Arbeitnehmern, so der BFH, ist bei einem erwachsenen und wirtschaftlich eigenständigen Kind grundsätzlich davon auszugehen, dass es die gemeinsame Haushaltsführung mit den Eltern oder einem Elternteil wesentlich mitbestimmt. Deshalb kann es durchaus – auch in einem elterlichen Haushalt – einen „eigenen Hausstand“ unterhalten und eine im steuerlichen Sinne doppelte Haushaltsführung begründen. Im konkreten Fall muss nun das zuständige Finanzgericht noch feststellen, ob das der Fall war.

Professioneller Rat ist bares Geld wert

Rund um die doppelte Haushaltsführung gibt es außer den hier skizzierten Aspekten noch beachtliches steuerliches Einsparpotential, wie z. B. bei den Kosten für Heimfahrten und Verpflegung. Folglich kann es sich für den Arbeitnehmer lohnen, professionellen steuerlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Beratungsprofis sind u.a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .